

SATZUNG

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf der Grundlage des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStr.G) vom 21. Januar 1993, beschloss der Stadtrat Bad Elster am 29. Mai 1996 folgende Satzung:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Elster.

§ 2 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereich der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Stützmauern, Radwege, Rand- und Sicherheitsstreifen, Über- und Unterführungen, Bepflanzungen auf dem Straßenkörper, die Verkehrszeichen sowie Einrichtungen und Anlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienen.
- 2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Kuranlagen und öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze.
- 3) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind und zur Verschönerung dienen, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Einfassungen, Wasseranlagen und Brunnen.
- 4) Soweit Vorschriften dieser Satzung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen oder Bedürfnisanstalten beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zuständigkeit; auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

VERBOTE

§ 3 Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Wäldern und Grünanlagen sowie auf öffentlichen Verkehrsanlagen

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen vermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

- 2) Insbesondere ist es verboten:
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigte Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände abzustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
 - b) Straßen, Gehwege, Plätze und Grünanlagen durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 - c) Klärschlämme, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offenen Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 Reinhaltungspflicht bei Veranstaltungen sowie in Anlagen und Einrichtungen unter Mitwirkung der Bürger

- 1) Die Verantwortlichen für Großveranstaltungen, wie Demonstrationen, Kundgebungen, Kulturveranstaltungen, Freilichtveranstaltungen u. a. sind verpflichtet, die Beseitigung der entstandenen Verunreinigungen selbst vorzunehmen oder auf ihre Kosten zu veranlassen. Ist dies nicht der Fall, lässt die Stadt auf Kosten des Veranstalters die Verunreinigung beseitigen.
- 2) Für den ordnungsgemäßen Zustand und die Sauberhaltung der Anlagen und Einrichtungen im Territorium ist der Eigentümer verantwortlich. Darunter fallen Telefonzellen, Postzustellanlagen, Schaltkästen, Transformatoranlagen und Reglerstationen, sichtbare Leitungen, Geländer, Verkehrsleitrichtungen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Bahnanlagen, u. a.
- 3) Mitwirkung der Bürger
 - a) Alle Bürger sind aufgerufen, durch vorbildliches Verhalten für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Territorium der Stadt zu sorgen.
 - b) Jeder Bürger hat das Recht, Mitbürger, die der Ordnung und Sauberkeit zuwiderhandeln, zu ermahnen und zur Beseitigung der von ihnen verursachten Verunreinigung aufzufordern.

§ 5 Reinigungsfläche

- 1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen wie Gräben, Hänge und der gleichen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten,
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
 begrenzt wird.

§ 6 Verpflichtete

- 1) Straßenanlieger i. S. dieses Abschnittes sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straßen, Wege und Plätze) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine in Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche (z. B. Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen usw.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger im Sinne dieser Verordnung. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Sind nach diesem Abschnitt mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- 3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Bestreuen durch die Stadt berührt die Straßenanlieger nicht. Eine Verpflichtung der Stadt wird dadurch nicht begründet.

§ 7 Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht

- 1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und Schnittgerinne nach Maßgabe dieses Abschnitts zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.
- 2) Für die Reinigung und Sauberhaltung öffentlicher Straßen, die nicht in Anliegerbereiche fallen, sind die Stadt, das zuständige Straßenbauamt bzw. die von beiden verpflichteten Unternehmen verantwortlich.

§ 8 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- 1) Gehwege im Sinne dieses Abschnitts sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen zuzüglich der an den Gehweg grenzenden Schnittgerinne, die Bestandteil der öffentlichen Straße sind.
- 2) Als Gehwege und Schnittgerinne im Sinne dieses Abschnitts gelten auch
 - a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,20 m, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - b) entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereich in einer Breite von 1,20 m,
 - c) gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen,
 - d) Fuß- und Treppenwege; dies sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- 3) Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehwege und Schnittgerinne.

- 4) Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg und Schnittgerinne vorhanden, betreffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstücke an den Gehweg grenzen.
- 5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, erstrecken sie die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg und das Schnittgerinne, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegen.
- 6) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf offene Straßengräben und Randstreifen zwischen Fahrbahn oder Gehweg und Grundstücksgrenze. Für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Straßenwassers hat der Anlieger zu sorgen.

§ 9 Schneeräumen

- 1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit der Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens auf 1,20 m der Gehwegbreite zu räumen.
- 2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehwegs, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Schnittgerinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- 3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwege gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,20 m zu räumen.
- 4) Beim Räumen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Die Gehwege, die keinen festen Belag haben, sind nur soweit von Schnee und Eis zu befreien, dass ein Abkehren oder Abschieben des Belages vermieden wird.

§ 10 Beseitigen von Schnee- oder Eisglätte

- 1) Bei Schnee- oder Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 9 zu räumende Fläche.
- 2) Zum Bestreuen darf nur abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie Salz, salzhaltigen oder salzähnlichen Stoffen, sowie von Asche und sonstigen stark schmutzenden Stoffen ist nicht gestattet.
- 3) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 an Steillagen ausnahmsweise gestatten, mit einem Gemisch aus Salz und Splitt oder Sand zu streuen, wenn dies erforderlich ist, um die gefahrlose Begehbarkeit im Sinne des Absatzes 1 zu gewährleisten.
- 4) § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 12 Reinigungspflicht

- 1) Die Gehwege und Schnittgerinne sind vor allem von Abfällen, Schmutz, Unkraut und Laub zu reinigen. Im einzelnen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- 2) Die Gehwege und Schnittgerinne sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- 3) Beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser zu verhindern, dass sich Staub entwickelt, es sei denn, besondere Umstände wie z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand stehen entgegen.
- 4) Beim Reinigen dürfen der Gehweg und das Schnittgerinne nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder dem Nachbar zugeführt, noch in die Straßenrinnen, in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 13 Zulassung von Befreiungen

Die Stadt kann über die in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 2 a, b, c unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen
 2. entgegen § 4 Nr. 1, 2, 3 entstandene Verunreinigungen
 3. bei Schnee- oder Eisglätte Gehwege sowie Zugänge zu Fahrbahnen nicht entsprechend den Vorschriften nach §§ 7, 9, 10 nicht erfüllt
 4. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften nach § 12 reinigt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 – Polizeigesetz – handelt auch, wer vorsätzlich einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,60 € und höchstens 511,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 255,70 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung, 21.06.1996, in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten Satzungen außer Kraft, soweit sie den gleichen Regelungsgegenstand betreffen.